

tes gestellt werden, in der umfassenden *Essentia artis* eine Übersicht über Lulls *Ars brevis*. Nach den Worten der Hg. lasse das kompilatorische Werk „aufgrund seiner Kürze und Übersichtlichkeit die tiefe epistemologische Begründbarkeit der Lullschen *Ars* deutlicher durchscheinen“.

G. S.

Henricus de Gandavo, *Tractatus super facto praelatorum et fratrum* (Quodlibet XII, quaestio 31), ed. L[udwig] H ö d l et M[arcel] H a v e r a l s , cum introductione historica L[udwig] H ö d l (Ancient and Medieval Philosophy, De Wulf – Mansion Centre, Series 2: Henrici de Gandavo Opera omnia 17) Leuven 1989, Leuven University Press CLXIX u. 289 S. – Von den 37 geplanten Bänden der *Opera omnia* des Heinrich von Gent († 1293) sind seit 1979 nicht weniger als 11 erschienen. Der vorliegende Band verdient die besondere Beachtung der Historiker, da er nicht allein eine kritische Ausgabe, sondern die *Editio princeps* eines umfänglichen, noch dazu zentralen Textes zum Mendikantenstreit in Frankreich und an der Universität Paris im späten 13. Jh. enthält. Heinrich von Gent, wohl der bedeutendste Theologe aus dem Weltklerus unter den Zeitgenossen des Thomas von Aquin, hatte zuvor schon an der Universität (1282 u. 1286) in seinen Quodlibets zur Frage der leidenschaftlich umstrittenen Beichtprivilegien der Mendikanten klare Stellung bezogen. In der hitzigen Spätphase des Streites 1287/88 verfaßte er dann seinen umfänglichen Traktat, den er dem Wortführer des französischen Weltklerus, dem Bischof von Amiens Wilhelm von Mâcon, gesondert zur Verfügung stellte (diese Handschrift blieb erhalten), den er aber auch (in einer auf ca. 1/6 gekürzten Fassung) seinem XII. Quodlibet als Quaestio 31 anfügte und bei den stationarii der Universität Paris zum Abschreiben bereithalten ließ. (Nur diese Digest-Fassung war bisher im Druck – z. B. Paris 1508 oder Venedig 1613 – zugänglich). In dem ab 1304 verbreiteten 2. Exemplar der Pariser stationarii war qu.31 dann freilich nicht mehr enthalten (die Quaestio war vielleicht damals nicht mehr greifbar, wie hier erwogen wird, oder sie galt auch als nicht mehr opportun, aktuell jedenfalls war sie wohl noch, wie der Streit um den Pariser Magister und Schüler des Heinrich von Gent, Johannes de Pouilly, zeigen kann), mehrere Hss. vermerkten aber ihr Fehlen und zwei Mss. bieten – offenbar aus anderer Quelle – die Langfassung des Textes (von der somit eine „doppelte“ Überlieferung in drei Hss. existiert). In seinem Traktat verteidigt Heinrich die Rechte der Ortspfarrer gegen die päpstlichen Beichtprivilegien der Bettelorden mit Hartnäckigkeit. In einer ausführlichen Einleitung liefert L. Hödl eine präzise, ja minuziöse Chronologie der Texte, eine einläßliche Interpretation und eine fundierte theologische Wertung der Argumente (letztere selbstverständlich vom heutigen Standpunkt der katholischen Bußlehre aus). Es ist freilich schade, daß die Dissertation des Tierney-Schülers John Thomas Marrone, *The Ecclesiology of the Parisian Secular Masters 1250–1320*, Cornell Univ. 1972, (masch.) nicht herangezogen wurde, da sie sich bemüht hatte, die Position Heinrichs in einen genetischen Kontext zu rücken, und gewiß eine Diskussion verdient hätte. Der Text, von M. Haverals mit penibler Sorgfalt hergestellt und mit einem durchsichtigen Apparat ausgestattet, wird insgesamt auch für Nichtkenner vorbildlich aufgeschlossen: Das Selbstbewußtsein der Pariser Theologenmagister am Ende des 13. Jh. wird in Heinrichs Text handgreiflich deutlich. Die Erörterungen eines scharfsinnigen Theoretikers mitten im Verlauf der Zentralisierung der spätm. Kirche, die unverkennbare Verrechtlichung der Argumente selbst bei angesehenen Theologen, beides macht den Traktat auch über seinen praktisch so hochwichtigen Gegenstand hinaus ungemein reizvoll. Die Universitäts-